



Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (E-FamZV)

Vernehmlassungsverfahren von Ende März bis Ende Juni 2007

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3. September 2007

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)¹ wurde in der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006 vom Volk angenommen. Mit Schreiben des Vorstehers des Eidgenössischen Departements des Innern vom 30. März 2007 wurde ein Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz eröffnet². Dieses dauerte bis zum 30. Juni 2007. Im Anhang findet sich eine Liste aller Vernehmlassungsteilnehmenden mit den entsprechenden Abkürzungen. Sämtliche Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist integral im Internet veröffentlicht³.

Von den Adressaten der Vernehmlassung⁴ haben 45 teilgenommen (offizielle Vernehmlassungsteilnehmende):

- alle 26 Kantonsregierungen;
- 6 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen; und
- 5 weitere Organisationen.

¹ Der Text des FamZG (BBl 2006 3515) findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3515.pdf>

² Die Vernehmlassungsvorlage findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2007.html#EDI>

³ Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/01698/index.html?lang=de>

⁴ Die Liste der Adressaten findet sich im Internet unter der folgenden Adresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1452/Adressen.pdf>

Unter den 59 nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden finden sich die folgenden Organisationen:

- 43 Verbände von Arbeitgebern, Branchen oder Berufen;
- 4 Arbeitgeber, die in der ganzen Schweiz oder auch im Ausland Arbeitnehmer beschäftigen;
- 8 Familienausgleichskassen; und
- 4 weitere Organisationen.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs

Der Verordnungsentwurf regelt die Einzelheiten betreffend die materiellen Anspruchsvoraussetzungen (Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen; Anspruch für Stief- und Pflegekinder). Der Anspruch für im Ausland lebende Kinder wird auf die Fälle beschränkt, in denen eine staatsvertragliche Verpflichtung zum Leistungsexport ins Wohnsitzland des Kindes besteht. Die Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wird unter Bezugnahme auf die Regelung des Obligationenrechts festgelegt. Der Entwurf enthält auch einzelne Vorschriften über die Familienausgleichskassen. Er umschreibt den Anspruch der Nichterwerbstätigen auf Familienzulagen näher.

Die Adressaten wurden ausdrücklich aufgefordert, sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu äussern.

3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

31 Gesamtbeurteilung und Zusammenfassung der hauptsächlichen Kritikpunkte

- Praktisch durchwegs werden die **einheitliche Regelung** der Anspruchsvoraussetzung und die Anlehnung an die Bestimmungen der **AHV**
- **Das Inkrafttreten** auf den 1. Januar 2009 wird von allen Kantonen bis auf VS, welches einen späteren Zeitpunkt möchte, zumindest für realistisch, jedoch angesichts der bis dahin noch verbleibenden Zeit als ehrgeiziges Ziel angesehen. Nur wenige Parteien und Organisationen wünschen ein früheres Inkrafttreten.
- **Die restriktive Lösung** für die Zahlung von Familienzulagen für **Kinder im Ausland** (Art. 7) wird von 12 Kantonen befürwortet und von 3 Kantonen ausdrücklich abgelehnt. 11 Kantone, wovon zwei heute in ihrer Familienzulagengesetzgebung bereits eine restriktive Lösung kennen, äussern sich nicht explizit dazu. Von den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die sich geäußert haben, gingen folgende Stellungnahmen ein: die SVP, die CSP und die LPS sind einverstanden, die CVP und die SP lehnen die restriktive Regelung ab. Die FDP äussert sich nicht. Für die übrigen offiziell angeschriebenen Vernehmlassungsteilnehmenden wird auf die Ausführungen unten in Ziffer 33 verwiesen.
- Die Regelung der Weiterzahlung von Familienzulagen bei **Erlöschen des Lohnanspruchs** (Art. 10) wird als zu kompliziert angesehen (s. unten Ziff. 33 zu Art. 10).
- Bei der **Organisation und Finanzierung der Familienausgleichskassen** wird von Arbeitgeberseite eine Verringerung des administrativen Aufwands bei der

Durchführung gefordert. Dabei sollten die Familienausgleichskassen in ihrer Organisationsfreiheit nicht eingeschränkt werden. Die Artikel 13 (Finanzierung der Familienausgleichskassen) und 14 (maximaler Beitragssatz) werden auch von den Kantonen überwiegend abgelehnt, weil sie in die Kompetenz der Kantone oder in die Organisationsfreiheit der Familienausgleichskassen eingreifen. Artikel 15 (Verwendung der Liquidationsüberschüsse) wird zwar auch mehrheitlich als Eingriff in die Befugnis der Kantone gesehen, im Sinne einer formalen Harmonisierung aber trotzdem als sinnvoll angesehen und es wird ein konkreter Vorschlag für eine Umformulierung gemacht (s. unten Ziff. 33 zu Art. 15).

- Von etlichen Kantonen wird die Streichung des Vorbehalts von günstigeren Regelungen der Kantone für die **Nichterwerbstätigen** (Art. 18) gewünscht, weil diesem die gesetzliche Grundlage fehle.
- Die meisten Kantone möchten, dass der Bund die Kosten für die **statistischen Erhebungen** nach Artikel 20 übernimmt. In einigen Stellungnahmen werden die geforderten Angaben als zu detailliert bezeichnet sowie die Erhebung und die Meldung der Verwaltungskosten an den Bund kritisiert.
- Fast alle Kantone, die kantonalen und die Verbandsausgleichskassen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände halten ein **zentrales Bezüger- und Kinderregister** zur Durchsetzung des Verbots des Doppelbezugs von Familienzulagen für das gleiche Kind für unabdingbar. Mehrheitlich wird die gesetzliche Grundlage als in Artikel 27 FamZG gegeben erachtet oder es wird die umgehende Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert.

32 Stellungnahmen von nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden

Die zahlreichen nicht offiziellen Stellungnahmen stammen zum grössten Teil von Berufsverbänden oder von Familienausgleichskassen. Diese äussern sich hauptsächlich zu Fragen der Organisation und Finanzierung der Familienausgleichskassen und sind zum grossen Teil identisch. Ihre Anträge entsprechen denjenigen von ihnen nahe stehenden offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden (SAGV, SGV, SwissBanking, Vereinigung der Verbandsausgleichskassen). Diese nicht offiziellen Stellungnahmen werden deshalb in der folgenden Beschreibung der Ergebnisse im Detail nicht noch gesondert erwähnt. Die übrigen nicht offiziellen Stellungnahmen werden in der Regel nur dann besonders erwähnt, wenn sie Einwendungen oder Vorschläge enthalten, die nicht schon von offiziellen Teilnehmenden gemacht wurden.

33 Bemerkungen zu einzelnen Verordnungsbestimmungen

Es werden im Folgenden die Änderungsvorschläge und Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen erwähnt. Ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung wird nur ausnahmsweise und bei besonders kontrovers aufgenommenen Bestimmungen aufgeführt. Einzelne Antworten sind besonders ausführlich gehalten und umfassen auch vornehmlich redaktionelle Änderungsvorschläge ohne materielle Auswirkungen. Diese werden nicht im Detail wiedergegeben. Alle Einzelheiten können den im Internet publizierten Stellungnahmen entnommen werden⁵.

⁵ Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen können unter der folgenden Adresse eingesehen werden: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/01698/index.html?lang=de>. Wortzitate aus

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FamZG)

Absatz 1

ZH, **SH** und **AI** fragen sich, wie der Anspruch auf Ausbildungszulagen bei Ausbildungsunterbruch geregelt sei. **TG** geht davon aus, dass dafür die bisherige Praxis der AHV für die Waisen- und Kinderrenten gelte.

Absatz 2

SG bemängelt, dass die gesetzliche Grundlage für diese an sich sinnvolle Einkommensgrenze fehle. **GR** lehnt eine Einkommensgrenze ab und schlägt als Eventualantrag vor, dass auf das «jährliche AHV-beitragspflichtige Erwerbseinkommen des Kindes» abgestellt werde. **ZH** wünscht eine Präzisierung, ob das Brutto- oder Nettoeinkommen massgebend sei.

Für die **CVP**, die **Pro Familia** und den **SVAMV** ist die Einkommensgrenze zu tief. Die **SP**, die **CSP** und **Travail.Suisse** halten sie ebenfalls für zu tief und schlagen vor, sie beim anderthalbfachen Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV festzusetzen. Die **EKFF** ist gegen eine Einkommensgrenze. Wenn trotzdem an einer solchen festgehalten werde, sollte die für die Betroffenen günstigere Regelung der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten übernommen werden. **Der Verband der Schweizer Studierendenschaften** und die **schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände** halten diese Grenze ebenfalls für zu tief und gehen von Lebenshaltungskosten für Studierende von bis zu 2'400 Franken im Monat aus.

Der **SGV** hält die Einkommensgrenze für zu hoch und schlägt drei Viertel der maximalen vollen Altersrente der AHV vor.

Art. 2 Geburtszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

Buchstabe b

JU lehnt die Karenzfrist ab und möchte den Anspruch nicht vom Wohnsitz der Mutter, sondern vom Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Zulagenbezügers, der Zulagenbezügerin oder des Kindes bei seiner Geburt abhängig machen.

Für **VD** respektiert diese Bestimmung, welche weitere Einschränkungen für die Geburtszulage einführt, die den Kantonen verbleibende Kompetenz nicht. Zudem sei sie zu restriktiv. Es wird vorgeschlagen, den Anspruch auf Geburtszulagen auch auf entsandte Personen im Ausland auszudehnen. Gemäss dem **SGB** sollten Geburtszulagen in die Staaten der EU/EFTA exportiert werden, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren.

Absatz 3

LU möchte diese Bestimmung so verstanden und präzisiert haben, dass nicht eine ganze Geburtszulage als Differenzzulage ausgerichtet wird, wenn die in erster Linie für die Kinderzulage anspruchsberechtigte Person nach der für sie massgebenden kantonalen Familienzulagenordnung keinen Anspruch auf eine Geburtszulage hat,

den Stellungnahmen wurden in diesem Bericht vom Bundesamt für Sozialversicherungen in die jeweils anderen Sprachen übersetzt.

weil der betreffende Kanton keine solche kennt. Das würde zu einer Benachteiligung des Kantons führen, der eine Geburtszulage eingeführt hat. Die **SVP** will diesen Absatz zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit der Kantone gestrichen haben. Die **Juristinnen Schweiz** möchten, dass immer in erster Linie die Mutter Anspruch auf die Geburtszulage habe.

Art. 3 Adoptionszulage (Art. 3 Abs. 2 und 3 FamZG)

Gemäss dem **SGB** sollten Adoptionszulagen in die Staaten der EU/EFTA exportiert werden, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren.

Absatz 3

Die **SVP** möchte diesen Absatz zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit der Kantone gestrichen haben.

Art. 4 Stiefkinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. b FamZG)

Absatz 2

UR und **JU** sprechen sich für den Anspruch für Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin aus. **TI** fragt sich, ob die Kinder des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin nicht als Stiefkinder betrachtet müssten oder könnten. **AG** regt an zu prüfen, ob nicht auch Kinder des Partners oder der Partnerin in einem stabilen Konkubinatsverhältnis als Stiefkinder gelten sollten.

Die **SVP** fordert die Streichung dieses Absatzes.

Art. 5 Pflegekinder (Art. 4 Abs. 1 Bst. c FamZG)

AG regt an zu prüfen, ob bei Pflegekindern nicht auf die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses verzichtet werden könnte, sofern die leiblichen Eltern keine Familienzulagen beziehen.

Art. 6 Aufkommen für den überwiegenden Teil des Unterhalts (Art. 4 Abs. 1 Bst. d FamZG)

UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, AR, GR und **AG** finden den Titel schwerfällig und schlagen folgende Formulierung vor: «Überwiegender Teil des Unterhalts». **BL** und **TI** schlagen vor, den Titel zu ändern, um der gleichen Systematik wie das FamZG zu folgen und von der Kategorie der Kinder auszugehen: «Geschwister und Enkelkinder».

UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH, AR, GR, AG, TG, NE, JU, TI und die **kantonalen Ausgleichskassen** möchten jeweils ergänzen, dass es sich um die maximale «volle» Waisenrente handelt.

Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland (Art. 4 Abs. 3 FamZG)

Die Kantone nehmen zur vorgeschlagenen Lösung wie folgt Stellung:

- **ZH** erklärt sich mit den in der FamZV geregelten materiellen Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich einverstanden. Auch in Bst. c solle von «Familienzulagen» gesprochen werden.

- **BE** unterstützt die vorgeschlagene Lösung, hat jedoch einen Vorbehalt wegen des administrativen Aufwandes.
- **LU** unterstützt die vorgeschlagene Lösung und fordert, dass die Notifizierung durch den Bundesrat rechtzeitig vorgenommen werde. LU macht ebenfalls einen Vorbehalt wegen des administrativen Aufwandes.
- **UR** begrüsst die Kaufkraftanpassung und merkt an, es sei nicht einzusehen, weshalb kaufkraftbereinigte Kinderzulagen ausgerichtet werden sollten, obwohl nach einer Notifizierung keine Exportpflicht mehr bestehe.
- **SZ** äussert sich nicht im Grundsatz, fordert aber, dass die Notifizierung durch den Bundesrat rechtzeitig vorgenommen werde, und findet, es sei nicht einzusehen, weshalb kaufkraftbereinigte Kinderzulagen ausgerichtet werden sollten, obwohl durch eine Notifizierung die Anwendung der Übereinkommen auf das FamZG ausgeschlossen werden könnte.
- **OW** merkt an, Familienzulagen seien nur dann auszurichten, wenn ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen bestehe.
- **NW** äussert sich nicht explizit zum Grundsatz, merkt aber an, es sei nicht einzusehen, weshalb kaufkraftbereinigte Kinderzulagen ausgerichtet werden sollten, obwohl durch eine Notifizierung die Anwendung der Übereinkommen auf das FamZG ausgeschlossen werden könnte.
- **GL** äussert sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- **ZG** beantragt, diese Bestimmung zu streichen, die Beweispflicht betreffend das Wohnland der Kinder verursache einen unverhältnismässig grossen Durchführungsaufwand.
- **FR** hält diese Regelung für zu restriktiv und bezweifelt, ob sie vom Gesetz gedeckt ist. Zudem würden von den Arbeitgebenden auch auf den Löhnen der nicht zulageberechtigten Arbeitnehmenden Beiträge an die Familienausgleichskasse bezahlt. Die Voraussetzung einer staatsvertraglichen Verpflichtung sei zu streichen, die übrigen Einschränkungen genügten.
- **SO** äussert sich nicht im Grundsatz, fordert aber, dass die Notifizierung rechtzeitig durch den Bundesrat vorgenommen werde.
- **BS** unterstützt die vorgeschlagene Lösung.
- **BL** wertet die Bestimmungen als positiv und fragt sich, ob die Notifizierung bedeute, dass somit für die Staaten, für welche das FamZG nicht gelte, die bestehenden kantonalen Regelungen zum Zuge kämen.
- **SH** äussert sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- **AR** äussert sich nicht im Grundsatz, fordert aber, dass die Notifizierung durch den Bundesrat rechtzeitig vorgenommen werde.
- **AI** und **SG** äussern sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- **GR** äussert sich nicht im Grundsatz, fordert aber, dass die Notifizierung durch den Bundesrat rechtzeitig vorgenommen werde.
- **AG** äussert sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- **TG** äussert sich nicht zu Artikel 7.
- **TI** nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat Bedingungen für den Anspruch für Kinder im Ausland vorschlägt. TI regt an, den Titel zu ändern in « Kind im Ausland, Anspruchsvoraussetzungen ».
- **VD** hält diese Regelung für zu restriktiv. Von den Arbeitgebenden würden auch auf den Löhnen der nicht zulageberechtigten Arbeitnehmenden Beiträge an die Familienausgleichskassen bezahlt. Die Voraussetzung einer staatsvertraglichen Verpflichtung sei zu streichen, die übrigen Einschränkungen genügten.
- **VS, NE, GE** und **JU** äussern sich nicht zu dieser Bestimmung.

Die politischen Parteien, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, äussern sich wie folgt:

- Die **CVP** lehnt diese restriktive Fassung ab, soweit sie das Vorliegen eines Staatsvertrags voraussetzt. Sie verlangt, dass die Bestimmung so geändert werde, dass sie noch dem Willen des Gesetzgebers entspricht.
- Die **FDP** äussert sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- Die **SP** lehnt diese restriktive Fassung ab und möchte mindestens für alle Kinder in Staaten mit Sozialversicherungsabkommen volle Zulagen und für die übrigen Kinder kaufkraftangepasste Zulagen.
- Die **SVP** möchte, dass alles gemacht werde, um den Export von Sozialleistungen zu verhindern. Familienzulagen an Nichterwerbstätige sollten auch für Kinder in Staaten der EU/EFTA nicht exportiert werden.
- Die **CSP** erwähnt die Bestimmungen nicht und erklärt ausdrücklich, dass sie mit allen Artikeln, die sie nicht erwähne, einverstanden sei.
- Die **LPS** hält die Ausführungsbestimmungen für sinnvoll.

Die übrigen offiziellen Vernehmlassungsadressaten, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, äussern sich wie folgt:

- Der **schweizerische Gemeindeverband** fragt sich, ob diese restriktive Lösung auch zu einer nachhaltigen Praxis führe.
- Der **SGV** begrüsst die sehr restriktive Fassung.
- Der **SAGV**, **economiesuisse** und **SwissBanking** äussern sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- Der **SBV** stellt fest, dass die ganze Vorlage zweckmässig und praxistauglich sei und äussert sich nicht zu den einzelnen Bestimmungen der FamZV.
- Der **SGB** findet diese Regelung zu restriktiv und administrativ zu aufwändig.
- Der **KV Schweiz** lehnt die vorgeschlagene Regelung als zu restriktiv ab.
- **Travail.Suisse** verlangt, dass alle Arbeitnehmenden aus Ländern, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, gleich behandelt werden wie solche aus EU-Staaten.
- Die **kantonalen Ausgleichskassen** äussern sich nicht im Grundsatz, fordern aber, dass die Notifizierung durch den BR rechtzeitig vorgenommen werde.
- Die **Verbandsausgleichskassen** äussern sich nicht zu den entsprechenden Bestimmungen.
- **Pro Familia** und der **SVAMV** sprechen sich gegen eine so restriktive Lösung aus.
- Die **EKFF** spricht sich gegen jede Einschränkung des Anspruchs für Kinder im Ausland aus, mit Ausnahme der im FamZG vorgesehenen Kaufkraftanpassung.
- Die **EKA** weist auf die im Ausländergesetz angelegte Inkonsistenz hin, indem es zwar im Familiennachzug - der rasch erfolgen muss - ein erwünschtes integrationspolitisches Potential sieht, ihn aber von einschränkenden Bedingungen abhängig macht. Erlaubt die finanzielle Lage der Eltern den Familiennachzug nicht, so müssten sie darüber hinaus infolge der restriktiven Regelung in der FamZV damit rechnen, auch keine Familienzulagen zu bekommen. Sie empfiehlt daher, dass für Kinder ausserhalb der EU/EFTA-Staaten die gleichen Regelungen gelten wie für solche innerhalb der EU/EFTA-Staaten.

Von den nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmenden gingen unter anderem diese Stellungnahmen ein:

- Die **Direktion für Ressourcen und Aussennetz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten** fordert, dass auch Schweizer

Staatsangehörige im Dienste der Eidgenossenschaft im Ausland, welche nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG obligatorisch in der AHV versichert sind, Anspruch auf Familienzulagen für ihre Kinder im Ausland haben sollten. Sie schlägt einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut vor:

«Für Kinder mit Wohnsitz in Ländern ohne zwischenstaatliche Vereinbarungen werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit

- a) mindestens ein Elternteil im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft tätig und nach Art. 1a Abs. 1 lit. c AHVG obligatorisch versichert ist;
- b) nicht schon im Ausland ein Anspruch auf eine Familienzulage besteht;
- c) wie Art. 7 Abs. 1 lit. c);
- d) wie Art. 7 Abs. 1 lit. d).».

Diese Personen sollten bei Anspruchskonkurrenz auch Anspruch auf die Differenzzahlung haben.

- Die **Mission des Evangelischen Brüdervereins** weist auf das Problem ihres Personals im Ausland hin, welches nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG weiterhin in der AHV versichert ist. Dieses würde in Ländern ohne zwischenstaatliche Vereinbarungen keinen Anspruch auf Familienzulagen haben, würde aber mit Beitragszahlungen ohne Leistungsanspruch zusätzlich belastet. Es werden vorgeschlagen:
 - entweder eine Beitragsbefreiung für diese Fälle, solange die Kinder nicht anspruchsberechtigt sind, zu gewähren; oder
 - einen Anspruch für die nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG versicherten Personen für ihre Kinder im Ausland zu schaffen.
- Die **Caisse interprofessionnelle neuchâteloise de compensation** (Zwischenberufliche Neuenburgische Ausgleichskasse) schlägt vor, die Voraussetzung des Bestehens eines Staatsvertrags zu streichen.

Sowohl Vernehmlassungsteilnehmende, welche die vorgeschlagene restriktive Lösung ausdrücklich befürworten, wie auch solche, welche sie ablehnen, befürchten eine hohe administrative Belastung für die Arbeitgeber und die Durchführungsstellen.

Art. 8 Anpassung der Familienzulagen an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes (Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 FamZG)

UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, AR, GR und die **kantonalen Ausgleichskassen** weisen darauf hin, dass die Kaufkraftanpassung nicht zur Anwendung kommen werde, sofern die Notifizierung rechtzeitig erfolge, und dass die Feststellung des Wohnlandes des Kindes - gemessen an den Einsparungen - mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand verbunden sei. **ZH** und der **SGV** merken an, dass aus Kostengründen vier Gruppen gebildet werden sollten. **AR** und **TG** würden zwei Gruppen vorziehen, weil das einfacher wäre. **TI** regt an, den Titel so umzuformulieren: «Kind im Ausland; Betrag der Zulage». **TI** schlägt vor, die Länder in Übereinstimmung mit seiner heutigen Praxis nicht in verschiedene Gruppen einzuteilen, sondern den Betrag direkt der Kaufkraft im Wohnsitzland anzupassen. **VD** schlägt vor, die angepasste Zulage jeweils auf den nächsten Franken aufzurunden («arrondie au franc supérieur»).

Die **kantonalen Ausgleichskassen** fordern eine Vereinfachung der Ordnungsbestimmungen betreffend Export der Zulagen.

Die **SP** verlangt, dass auch in Länder, deren Kaufkraft ein Drittel der Kaufkraft in der Schweiz beträgt, die halbe Zulage ausbezahlt werde. Die **SVP** möchte die

Kaufkraftabstufung für jeden Staat einzeln vorgenommen haben und lehnt die Gruppen ab, weil dort die Beträge jeweils aufgerundet würden. Der **KV Schweiz** fordert eine gemässigtere Abstufung, z.B. 100% / 80% / 60%.

2. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 9 Zweigniederlassungen (Art. 12 Abs. 2 FamZG)

ZH schlägt unter Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 117 II 87) vor, sich an der handelsrechtlichen Definition der Niederlassung zu orientieren. **SG** schlägt folgende Definition vor: «Zweigstellen sind Einrichtungen, in denen dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmer beschäftigt werden.» **VD** schlägt vor, den Begriff «l'établissement stable», zu übernehmen, so wie er in der AHV verwendet wird. Der **Centre patronal** und die **LPS** unterbreiten den gleichen Vorschlag.

Die **Verbandsausgleichskassen**, der **SGV** und **SwissBanking** fordern eine Regelung auf Verordnungsstufe, die den Arbeitgebern den Entscheid zugunsten einer zentralen Lohnabrechnung nach dem «Hauptsitzprinzip» offenlässt. Der **SAGV** ist gegen eine Ausdehnung des Begriffes der Zweigniederlassung und möchte eine Überarbeitung der Bestimmung.

Art. 10 Dauer des Anspruchs nach Erlöschen des Lohnanspruchs; Koordination (Art. 13 Abs. 1 und 4 FamZG)

TI schlägt vor, den Titel in «Verlängerung des Anspruchs auf die Familienzulagen» zu ändern.

Absatz 1

FR findet die Bestimmung kompliziert und unklar. **SG** ist der Ansicht, dass es aus Gründen der Einheitlichkeit und Transparenz sinnvoll wäre, von einer einzigen Skala für die Lohnfortzahlung auszugehen. **AI** weist darauf hin, dass bei Zwischenverdienst infolge des niedrigen Lohnes, bei dem schon eine volle Zulage ausgerichtet wird, neu die Familienzulagen durch die zuständige Familienausgleichskasse und nicht durch die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet würden, was nicht sinnvoll sei. **LU** und die **kantonalen Ausgleichskassen** erachten diese Lösung als zu kompliziert und schlagen vor, dass die Familienzulagen noch während drei Monaten nach Erlöschen des gesetzlichen Lohnanspruchs ausgerichtet werden. Für **VS** bedeutet die vorgeschlagene Regelung eine erhebliche Einschränkung im Verhältnis zur heute dort geltenden Norm, welche eine Weiterzahlung der Familienzulagen während 720 Tagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs vorsieht. Auch **GE** kennt diese Lösung und möchte sie beibehalten können. **JU** erachtet die vorgeschlagene Lösung als zu kompliziert und schlägt vor, dass die Familienzulagen nach dem Unfall oder dem Beginn der Krankheit im Maximum ein Jahr ausbezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitsvertrages. **TI** findet die Formulierung viel zu kompliziert und regt an, einen Katalog der verschiedenen Zeitspannen für die Weiterzahlung aufzustellen.

Die **SP** möchte sichergestellt haben, dass sich die Familienausgleichskassen eines Kantons alle auf die gleiche Skala abstützen. Der **SVP** ist die Lösung zu grosszügig. Für die **LPS** müsste diese Bestimmung vereinfacht oder präzisiert werden.

Der **SAGV** findet diese Lösung zu kompliziert und schlägt vor, sich einzig am Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu orientieren. Als mögliche Textvariante schlägt er vor: «Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall und Krankheit bleibt der Anspruch für den laufenden Monat, unabhängig von Lohnfortzahlungsansprüchen und von Versicherungsleistungen, bestehen. Für die drei folgenden Monate der Arbeitsunfähigkeit werden die Leistungen ebenfalls ausgerichtet. Wird in diesem Zeitraum ein Taggeld von mindestens 80 % des versicherten Verdienstes inklusive Familienzulagen ausgerichtet, so entfällt der Anspruch auf zusätzliche Leistungen.» Der **SGV** favorisiert ebenfalls eine solche Lösung. **Pro Familia** bezweifelt, ob sich die Anwendung der Berner Skala rechtfertigen lasse. Für den **SVAMV** sind drei Monate im Minimum zu kurz.

Absatz 2

SZ, NW, GL, ZG, SO, AR, AI und **TG** verlangen eine ausdrückliche Limitierung des Anspruchs bei Mutterschaftsurlaub auf 16 Wochen, **LU** eine solche auf vier Monate und **GR** eine solche auf 14 Wochen. **AG** verlangt eine Limitierung auf 14 oder 16 Wochen. Die **kantonalen Ausgleichskassen** fordern ebenfalls eine Beschränkung und halten 14 Wochen für angemessen.

Absatz 3

ZH schlägt vor, auf das öffentliche Personalrecht zu verweisen und die Grenze bei 75% statt 80% des Lohnes festzusetzen.

Absatz 4

LU wünscht eine Präzisierung, wem die Familienzulagen nach dem Tod des Arbeitnehmenden auszubezahlen seien. **JU** ist der Ansicht, diese Regelung gelte nur, wenn keine andere Person Anspruch auf die Familienzulagen habe.

Nach Ansicht der **Verbandsausgleichskassen** gehe die vorgeschlagene Regelung deutlich über den vom Gesetz vorgeschriebenen Minimalrahmen hinaus, sei aber durchführbar.

Art. 11 Zuständige Familienausgleichskasse (Art. 13 Abs. 4 Bst.b FamZG)

Absatz 1

Die **Frauenzentrale Graubünden** möchte präzisiert haben, dass bei einer Beschäftigung derselben Person bei mehreren Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen kein Anspruch auf eine Differenzzahlung vorgesehen ist.

Absatz 2

BL möchte den Begriff der unregelmässigen Beschäftigung nicht in der FamZV haben, weil dieser im Gesetz nicht vorkommt. **JU** weist auf die Notwendigkeit von klaren Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen in dieser Frage hin, und möchte solche auch betreffend Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e FamZG. **VD** et **TI** wünschen, dass die Weisungen rasch erlassen werden. **VD** schlägt eine redaktionelle Änderung der Bestimmung vor. Auch die **LPS** möchte Präzisierungen insbesondere für unregelmässige Beschäftigungen. Der **SGV** schlägt eine Ausnahmebestimmung für Arbeitnehmende vor, die nur während einer kurzen Zeit beschäftigt sind.

Art. 12 Zugelassene Familienausgleichskassen (Art. 14 FamZG)

VD möchte die Bestimmung gestrichen haben, weil sie die kantonale Souveränität verletze, und stellt die Frage, ob die Zulassung einer Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstabe c von der Bedingung abhängig gemacht werden könne, dass sie auch die Familienzulagen für Selbständigerwerbende nach kantonalem Recht durchführe.

Für die **LPS** ist diese Bestimmung überflüssig.

Der **SGV** möchte in dieser Bestimmung festgeschrieben haben, dass eine in einem Kanton geprüfte und anerkannte Familienausgleichskasse automatisch schweizweit anerkannt werde.

Absatz 1

Für **SG** scheint es fraglich, ein Verbot von Betriebskassen in der FamZV einzufügen, weil das FamZG kein solches vorsehe. Eine Betriebskasse sei nicht vergleichbar mit der Regelung in einigen Kantonen, bei der gewisse Arbeitgeber von der Pflicht befreit werden, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. **GE** stellt die Frage, ob die bestehende Familienausgleichskasse für kantonale Verwaltungen und Betriebe als Betriebskasse angesehen und deshalb nicht mehr zuzulassen wäre. Um jedes Missverständnis auszuschliessen, wünscht **TI** eine Präzisierung, dass die Unzulässigkeit von Betriebskassen auch für die öffentlichen Dienste insbesondere der Kantone und des Bundes gilt.

Absatz 2

Die Bestimmung wird von **BE** und von den **kantonalen Ausgleichskassen** ausdrücklich begrüsst. **BL** möchte bei der Meldepflicht auch die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG erwähnt haben. **VS** ist gegen die Ungleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Ausgleichskassen und beantragt, dass auch die Familienausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG den gleichen kantonalen Anerkennungs Voraussetzungen unterliegen wie diejenigen nach Artikel 14 Buchstabe a FamZG.

Die **Verbandsausgleichskassen**, der **SGV**, der **SAGV** und **SwissBanking** möchten den letzten Satz gestrichen haben, denn er bedeute einen Eingriff in die Finanzautonomie der Kassen. Die Kassen dürften nicht durch kantonale Organisationsvorschriften in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden. Die **im Wallis tätigen beruflichen und zwischeneruflichen Familienausgleichskassen** protestieren gegen die Ungleichbehandlung, der sie im Verhältnis zu den Familienausgleichskassen, die von den AHV-Ausgleichskassen geführt werden, unterliegen würden. **Der Walliser Gewerbeverband** schlägt vor, die Redaktion dieses Absatzes zu überarbeiten und zu präzisieren, dass «jedes Unternehmen obligatorisch derjenigen beruflichen (oder zwischenberuflichen) Familienausgleichskasse angeschlossen ist, die im Kanton ihres Sitzes anerkannt ist und, wenn das nicht möglich ist, sie sich der kantonalen Familienausgleichskasse oder einer schweizerischen beruflichen Familienausgleichskasse anschliesst, sofern sie bei letzterer zugelassen wird und Mitglied des schweizerischen Berufsverbandes ist». Die **Fédération des entreprises romandes** begrüsst es, dass die Familienausgleichskassen, die von den AHV-Ausgleichskassen geführt werden, sich nur anmelden müssen, um anerkannt zu werden.

Art. 13 Finanzierung der Familienausgleichskassen (Art. 15 FamZG)

LU schlägt einen zusätzlichen Absatz folgenden Inhalts vor: «Die Verwaltungskosten und die Beiträge zu deren Deckung sind gesondert auszuweisen.».

Absatz 1

VD schlägt eine Ergänzung mit diesem Wortlaut vor: «Die Schwankungsreserve einer Familienausgleichskasse richtet sich nach der Gesetzgebung des Kantons am Sitz der Familienausgleichskasse.».

Die **kantonalen Ausgleichskassen** äussern sich nicht zu dieser Bestimmung. Die **Verbandsausgleichskassen**, der **SGV** und der **SAGV** schlagen vor, dem Begriff «Lastenausgleich» das «allfällig» voranzustellen, um klar zu machen, dass für die Kantone keine Pflicht, sondern nur eine Kompetenz bestehe, einen Lastenausgleich einzuführen. Für die **LPS** ist diese Bestimmung überflüssig. Der **KV Schweiz** möchte präzisiert haben, dass sich der Lastenausgleich nur auf die Höhe der kantonalen Leistungen erstrecken könne.

Absatz 2

SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, SH und **GR** möchten diese Bestimmung streichen, weil sie im Widerspruch zu Artikel 16 FamZG stehe. **AR** weist auf diese Problematik ebenfalls hin. **NE** und **JU** schlagen einen Vorbehalt des kantonalen Rechts vor.

Absatz 3

FR hält diese Bestimmung für nicht opportun, sie trage dem bestehenden kantonalen Recht, insbesondere hinsichtlich eines Lastenausgleichs, nicht Rechnung. **SH** und **AI** sind der Ansicht, das solle nicht in der FamZV geregelt werden, denn es fehle die gesetzliche Grundlage dazu und es werde in die Kompetenz der Kantone eingegriffen.

BE findet eine Schwankungsreserve von 20% zu tief, 50% seinen das Minimum. **VD** findet 20% ebenfalls ungenügend; das Minimum sollte 40% betragen. **TI** wünscht, dass das Maximum bei etwa 50% angesetzt werde. **JU** wünscht eine Präzisierung, wonach die Schwankungsreserve pro Kanton ausgewiesen werde. 100% sind für die **CSP** und für **Travail.Suisse** viel zu hoch, das Maximum sollte auf 50% festgelegt werden. Der **KV Schweiz** ist der Ansicht, die Höhe der Schwankungsreserve müsse von den möglichen Risiken abhängig gemacht werden.

Art. 14 Festlegung des maximalen Beitragssatzes (Art. 16 FamZG)

ZH, NW, SO, SH, AI und **TG** möchten diese Bestimmung streichen, weil der Spielraum der Kantone eingeschränkt werde. **SZ** und **NW** sind der Meinung, dass die Kantone nicht nur den maximalen, sondern den Beitragssatz generell festlegen müssten. **AR, GR** und **AG** erachten diese Bestimmung als unnötig, weil verfassungsrechtlich den Bürger belastende Bestimmungen immer auf Gesetzesstufe zu verankern seien. **VD** findet die Bestimmung ebenfalls unnötig, weil die Kantone hier zuständig seien. **GE** weist auf sein heutiges Finanzierungssystem mit einheitlichem Beitragssatz für alle Familienausgleichskassen und mit einem Lastenausgleich hin und stellt die Frage, ob dieses mit dem neuen Bundesgesetz vereinbar sei. **SO** möchte klargestellt haben, dass die Kantone dieser Verpflichtung

nachkommen müssen. **BE** fragt sich, ob der Kanton einer Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstaben b und c FamZG die Tätigkeit verwehren könne, wenn sie mit dem Höchstsatz die Leistungen nicht finanzieren könne. **LU**, **OW** und **ZG** möchten, dass auch geregelt werde, was vorzukehren sei, wenn eine Kasse in Liquiditätsschwierigkeiten gerate, obwohl sie den Höchstsatz erhebe.

Nach den **kantonalen Ausgleichskassen** fällt es in die Kompetenz der Kantone, ob sie einen maximalen Beitragssatz festlegen wollen. Sie erachten deshalb die Mussvorschrift für unangebracht. Die **Verbandsausgleichskassen** und **SwissBanking** halten diese Bestimmung für gesetzeswidrig und beantragen, sie ersatzlos zu streichen.

Für die **SP**, den **SGV** und den **SAGV** gehört diese Bestimmung gestrichen, weil sie eine Einschränkung der Finanzierungsautonomie der Familienausgleichskassen bedeutet. Die **SVP** verlangt ebenfalls die Streichung, weil die gesetzliche Grundlage fehle. Die **LPS** und der **KV Schweiz** halten die Bestimmung für überflüssig.

Art. 15 Verwendung der Liquidationsüberschüsse (Art. 17 Abs. 2 Bst. e FamZG)

LU, **UR**, **SZ**, **OW**, **NW**, **GL**, **ZG**, **SO**, **BS**, **AR**, **GR**, **AG** und die **kantonalen Ausgleichskassen** sind der Meinung, dass diese Regelungen in die Kompetenz der Kantone gehöre. Teils wird ausgeführt, die Regelung durch die FamZV sei deshalb gesetzeswidrig, teils wird eine solche aber aus Harmonisierungsgründen trotzdem als sinnvoll angesehen. Werde an einer solchen festgehalten, so sollte die Bestimmung so gefasst werden:

«¹ Ein bei einem Zusammenschluss von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von den Trägerverbänden für Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.

² Ein bei der Auflösung einer Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von der Familienausgleichskasse, welche die Mitglieder übernimmt, für die Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet. »

JU schlägt für einen ersten Absatz diese Fassung vor:

«¹ Bei einem Zusammenschluss verschiedener Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG, wird ein eventuell anfallender Überschuss von der Familienausgleichskasse, die aus dem Zusammenschluss hervorgegangen ist, für Familienzulagen im Sinne des FamZG ihrer Mitglieder verwendet.».

Für einen zweiten Absatz schliesst sich **JU** den übrigen Kantonen an, möchte aber präzisieren, dass es sich um Familienzulagen im Sinne des FamZG handelt.

BL möchte die Verwendung des Überschusses den Familienausgleichskassen und nicht deren Trägerverbänden übertragen und schlägt zudem einen neuen Absatz 2 vor:

«Nach dem Zusammenschluss von zwei oder mehr Familienausgleichskassen geht ein allfälliger Überschuss an die Rechtsnachfolgerin (Familienausgleichskasse). Nach einer Liquidation geht ein allfälliger Überschuss an diejenige Familienausgleichskasse, an welche sich die Mitglieder neu anschliessen.».

TI unterscheidet drei Fälle :

- Fusion: der allfällige Überschuss kommt der Familienausgleichskasse zu Gute, die aus der Fusion hervorgeht;

- Übernahme: der allfällige Überschuss kommt der Familienausgleichskasse zu Gute, die bestehen bleibt;
- Auflösung: der allfällige Überschuss kommt der Familienausgleichskasse zu Gute, welche die Mitglieder der aufgelösten Familienausgleichskasse übernimmt.

Daneben soll auch noch präzisiert werden, dass der Überschuss zur Finanzierung von Familienzulagen verwendet werden muss.

VD wünscht, dass der Überschuss auch für soziale Zwecke zu Gunsten von Familien verwendet werden könne.

Die **LPS** findet, dass die Verwendung der Liquidationsüberschüsse in der Kompetenz des Gründerverbandes liege.

Die **Verbandsausgleichskassen** können sich eine Ausweitung des Verwendungszwecks auf allgemein soziale Ziele vorstellen. Der **SAGV** und **SwissBanking** befürworten eine Erweiterung auf «soziale Massnahmen». Der **SGV** ist der Meinung, dass es genüge, wenn der Liquidationsüberschuss «im Interesse der angeschlossenen Mitglieder eingesetzt werde».

3. Abschnitt: Familienzulagenordnung für Nichterwerbstätige

Art. 16 Nichterwerbstätige Personen (Art. 19 Abs. 1 FamZG)

BL ist der Meinung, dass die Umschreibung der berechtigten Personenkreise ins Gesetz und nicht in die Verordnung gehöre. Das sei bei der nächsten Revision des FamZG vorzunehmen, bis dahin könnten die Verordnungsbestimmung beibehalten werden. Eine Ausweitung des Anspruchs für Nichterwerbstätige auf erwerbstätige Personen, welche das Mindesteinkommen nach Artikel 13 Absatz 3 FamZG nicht erreichen, widerspreche der Definition der Nichterwerbstätigen in Artikel 19 Absatz 1 FamZG und könne durch die Kantone deshalb nicht vorgenommen werden. Zur Schliessung der Lücke, die sich ergibt, weil Altersrentnerinnen und -rentner keinen Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige haben, schlägt **BL** vor, ein Kumulationsverbot gegenüber Ansprüchen aus der AHV festzulegen. **TI** stellt die Frage nach dem Anspruch von Personen im vorzeitigen Ruhestand. **VS** spricht sich gegen den Ausschluss der Bezüger einer Altersrente der AHV vom Anspruch auf Familienzulagen aus. Auch **JU** wendet sich gegen eine Unterscheidung beim Anspruch, je nach dem, ob eine Person eine Invaliden- oder eine Altersrente beziehe. **VD** und **JU** möchten, dass auch jugendliche Arbeitnehmende, die noch keine AHV-Beiträge zahlen müssen, als Nichterwerbstätige anspruchsberechtigt seien. **JU** möchte die Lücke bei Arbeitnehmern, welche den für den Bezug der Familienzulagen nötigen Mindestlohn nicht erreichen, durch eine Revision des FamZG geschlossen haben. Es sei nicht angemessen, das den Kantonen zu überlassen. Der **SGV** findet den Ausschluss nur der Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten und nicht von anderen Sozialversicherungsleistungen und die Begründung dazu nicht stichhaltig. Die Definition sollte deshalb nochmals eingehend überprüft werden. Der **KV Schweiz** spricht sich gegen den Ausschluss von Bezügerinnen und Bezügerinnen von Altersrenten aus. Die **SVP** bedauert, dass Asylanten, Angestellte und Nichterwerbstätige Zulagen bekämen, Selbständigerwerbende hingegen nicht.

Art. 17 Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen (Art. 19 Abs. 2 FamZG)

UR vermisst eine Regelung, welches Jahr als Bemessungsgrundlage massgebend sei und wie vorzugehen sei, wenn noch keine rechtskräftige Veranlagung vorliege. **NE** wirft die Frage nach dem Vorgehen auf, wenn das steuerbare Einkommen erst mit Verspätung veranlagt werde. **JU** schlägt vor, auf das letzte rechtskräftig veranlagte Einkommen abzustellen. **TI** fragt sich ebenfalls, ob auf die letzte rechtskräftige Veranlagung oder auf die wirtschaftliche Lage im Moment des Antrages abzustellen sei.

Art. 18 Vorbehalt von kantonalen Regelungen

Für **ZH** ist die Bestimmung unklar. **UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, AI** und die **kantonalen Ausgleichskassen** möchten sie streichen, weil die gesetzliche Grundlage im FamZG fehle. **AG** bemängelt ebenfalls das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage. **BL** merkt an, dass ein solcher Vorbehalt im Gesetz stehen müsste. Der **SGV** hält die Bestimmung für gesetzwidrig und möchte sie gestrichen haben und der **SAGV** ist für eine Streichung, weil er sie für unnötig hält.

4. Abschnitt: Beschwerdebefugnis der Behörden und Statistik

Art. 19 Beschwerdebefugnis der Behörden (Art. 22 FamZG)

Absatz 1

Die **SVP** beantragt Streichung.

Absatz 2

JU möchte das Erfordernis der Zustellung des Entscheides durch eingeschriebenen Brief streichen. **TI** fragt sich, ob es sinnvoll sein, in Abweichung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁶ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eine Mitteilung durch eingeschriebenen Brief zu verlangen.

Art. 20 Statistik (Art. 27 Abs. 2 FamZG)

Die im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gemachten Bemerkungen zur Frage eines Bezüger- und Kinderregisters werden unten in Ziffer 351 aufgeführt.

Die **kantonalen Ausgleichskassen** halten diese Bestimmung für nicht sachgerecht und verweisen auf Artikel 77 ATSG. Vor dem Hintergrund der hier geforderten detaillierten Angaben erscheint ihnen die Unmöglichkeit, auf dem Verordnungsweg ein zentrales Bezüger- und Kinderregister zu schaffen, mehr als nur fragwürdig. Zudem sei der Bund nicht befugt, Statistikangaben zu den Verwaltungskosten zu verlangen, weil die Regelungen zur Finanzierung der Familienausgleichskassen in die Kompetenz der Kantone fallen. Wird am vorgesehenen Statistikkonzept festgehalten, so müsse der Bund den Aufbau der Datenbanken mitfinanzieren und den Aufwand für Statistikaufgaben abgelden.

BL merkt an, Artikel 20 FamZV gehöre entsprechend der Systematik des FamZG in den 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen) der FamZV.

⁶ SR 830.1

Absatz 2

SZ, ZG, SH und **AI** möchten keine Erhebung und Meldung der Verwaltungskosten an den Bund, für **SZ** ist zudem unklar, ob Kosten der Arbeitgebenden oder der Familienausgleichskassen gemeint sind. **FR** möchte in Absatz 2 Buchstabe d die Klammer, allenfalls mit Ausnahme des Wohnsitzstaates, gestrichen haben. **BL** fragt sich, ob für Absatz 2 die gesetzliche Grundlage reiche. **TI** möchte, dass auch der Umfang der Schwankungsreserve erhoben werde. **VD** findet die Bestimmung wenig klar. Vor allem der Begriff des «Aufenthaltsstatus» müsste präzisiert werden.

Die **LPS** und der **Centre patronal** möchten die Familienzulagen für Selbständigerwerbende nicht in der Statistik des Bundes haben, weil diese in der Kompetenz der Kantone lägen. Nach dem **SGV** sollten die statistischen Auswertungen auf ein vernünftiges Mass eingeschränkt werden; Absatz 2 Buchstabe d sei deshalb zu streichen.

Absatz 3

UR, ZH SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, AR, AI, GR, AG, TG, NE, JU und **TI** wünschen eine Ergänzung von Absatz 3, wonach der Bund die Kosten der Kantone für die Erhebung übernimmt.

Art. 23 Übergangsbestimmung

BL schlägt vor, explizit zu regeln, dass zum Abbau der Schwankungsreserve die Beitragssätze zu senken seien. **VD** möchte diese Bestimmung aufheben (s. Vorschlag oben zu Art. 13 Abs. 3). Die **LPS** und der **SGB** sind für die Streichung dieser Bestimmung, weil eine entsprechende Regelung in der Kompetenz der Kantone liege.

Anhang: Änderung bisherigen Rechts

1. Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000⁷ (Rahmenverordnung BPG)

Art. 10

Absatz 2

Die **SBB** schlagen vor, die Kompetenz zum Ausrichten von ergänzenden Leistungen vollständig an die Arbeitgeber zu delegieren und als Kann-Vorschrift zu formulieren. Schon heute sind die Regelungen bei den verschiedenen Arbeitgebern unterschiedlich. Absatz 2 solle deshalb so formuliert werden:

«Der Arbeitgeber kann der angestellten Person ergänzende Leistungen ausrichten. Für solche Leistungen ist das FamZG sinngemäss anwendbar.».

Absatz 3

Entsprechend ihrem Vorschlag zu Absatz 2 verlangen die **SBB** die Streichung dieses Absatzes.

⁷ SR 172.220.11

2. Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁸ (BPV)

Art. 51a und Art. 51b

Die **SVP** lehnt eine Sonderregelung für den öffentlichen Dienst ab und beantragt die Streichung dieser Bestimmungen.

3. Verordnung vom 11. November 1952⁹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)

Art. 2a

LU hält diese Regelung für zu wenig klar und wünscht Präzisierungen gemäss den möglichen Konstellationen. **LU** stellt zudem die Frage, ob gemäss Artikel 18 FamZG der Anspruch nach dem FLG nicht in jedem Fall vorgehe.

34 Bemerkungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

Stellungnahmen für ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2009

Der 1. Januar 2009 wird **von allen Kantonen bis auf VS** als frühest möglicher Zeitpunkt bezeichnet. Von vielen Kantonen wird aber die bis dahin für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Verfügung stehende Zeit als eher knapp beurteilt und es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die FamZV möglichst früh vorliegen sollte. Die **kantonalen Ausgleichskassen** halten die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 für möglich, eine Einführung auf einen früheren Zeitpunkt jedoch für unrealistisch. Die **FDP** ist mit der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 einverstanden. Die **LPS** findet die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 angemessen. Der **SGV** hält ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2009 für unrealistisch.

Stellungnahmen für ein eher späteres Inkrafttreten

Für **VS** erscheint ein Inkrafttreten bereits auf den 1. Januar 2009 als nicht realistisch, weil dort im Gegensatz zu den übrigen Kantonen erst noch eine kantonale Familienausgleichskasse gegründet werden müsse. Die organisatorischen Bestimmungen sollten deshalb erst auf den 1. Januar 2010 in Kraft treten. Die **SVP** fragt sich, ob die Frist bis zum 1. Januar 2009 für die Kantone angesichts allfälliger Referendumsabstimmungen genüge.

Stellungnahmen für ein eher früheres Inkrafttreten

Nach Meinung der **CVP** sollte das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 vorverschoben werden. Die **SP** fordert eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2008, spätestens jedoch auf den 1. Juli 2008. Der **KV Schweiz** und der **SVAMV** möchten eine solche auf den 1. Januar 2008. Für die **CSP** den **SGB**, **Travail.Suisse** und **Pro Familia** ist die Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2009 unverständlich. Der **Schweizerische Gemeindeverband** hält die Frist bis zur Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2009 für relativ lang.

⁸ SR 172.220.111.3

⁹ SR 836.11

35 Weitere Bemerkungen

351 Forderung nach einem zentralen Bezüger- und Kinderregister

ZH, UR, SZ, SH, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, AR AI, GR, AG, TG, TI, VS und **JU** halten ein zentrales Bezüger- und Kinderregister für unabdingbar. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen seien mit Artikel 27 Absatz 2 FamZG vorhanden oder seien - sofern der Bundesrat diese Meinung nicht teile - noch vor dem Inkrafttreten des FamZG zu schaffen.

BE findet, dass die für die Statistik verlangten Datenbanken für die Doppelbezugskontrolle eingesetzt werden könnten. **BL** schlägt vor, dass der Bundesrat den Kantonen die Führung eines kantonalen Kinder- und Bezügerregisters nahe legen solle. **LU** und **NE** fordern die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Bezüger- und Kinderregister.

Die **Verbandsausgleichskassen** wie auch die **kantonalen Ausgleichskassen** halten den ordnungsgemässen Vollzug des im FamZG statuierten Verbots des Doppelbezugs ohne ein einheitliches Register nicht für möglich. Sie sehen in Artikel 27 FamZG dafür die nötige gesetzliche Grundlage.

Der **SAGV** möchte Artikel 11 um einen Absatz 1a in diesem Sinne ergänzen: «Das Bundesamt für Sozialversicherung errichtet und betreibt per (1.1.2009) ein zentrales Register der anspruchsberechtigten Kinder und Bezüger. Es kann diese Aufgabe den Verbänden der Familienausgleichskassen übertragen.»

Die **SP** und der **SGV** verlangen ein Register. **SwissBanking** fordert ebenfalls ein Register und hält Artikel 27 FamZG für eine genügende gesetzliche Grundlage. Der **KV Schweiz** hält ein Register für unabdingbar.

352 Organisation und Finanzierung der Familienausgleichskassen

Der **SAGV**, **economiesuisse** und der **SGV** fordern generell eine Ausgestaltung der FamZV, welche den administrativen Aufwand für die Arbeitgeber und die Vollzugsstellen verringert und welche die Autonomie der Kantone bei der Finanzierung der Familienzulagen nicht beschneidet. **SwissBanking** möchte Bestimmungen in der FamZV, welche den Familienausgleichskassen die Freiheit ihrer Organisation garantieren. Um die Finanzautonomie der Familienausgleichskassen sicherzustellen, fordern die **Verbandsausgleichskassen** und **SwissBanking**, dass die FamZV eine Bestimmung enthalte, welche die Ausgestaltung von Lastenausgleichen in den Kantonen einschränkt. Gemäss **SwissBanking** sollen Beitragsunterschiede zwischen den verschiedenen Familienausgleichskassen von mindestens 1% oberhalb und unterhalb eines Mittelwertes im Kanton zugelassen sein. Die **FDP** weist auf den Widerspruch hin, der im FamZG zwischen der Kompetenz der Kantone, einen Lastenausgleich einzurichten, und der Finanzautonomie der Familienausgleichskassen besteht. Dieser Punkt sollte noch einmal fundiert überprüft werden. **GE** äussert sich zum Problem der Unterstellung von Internationalen Organisationen als Arbeitgeber unter das FamZG und zu deren Pflicht, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

Die **SP**, der **SGB** und der **KV Schweiz** fordern eine Verordnungsbestimmung, die sicherstellt, dass die Arbeitnehmenden auch bei der Führung einer Familienausgleichskasse mitbeteiligt sind, wenn der Kanton beschliesst, dass sie sich an der Finanzierung beteiligen müssen.

BL äussert sich zur Organisationsform der Familienausgleichskassen. Unter Hinweis darauf, dass sich die FamZV auch zur Anerkennung der Familienausgleichskassen äussert, würde BL eine bundesrechtliche Stellungnahme in Bezug auf die juristische Organisationsform einer Familienausgleichskasse befürworten. Dies sei auch in Hinblick auf die Beschwerdebefugnis einer Familienausgleichskasse relevant. Die FamZV sollte die privatrechtliche Konstituierung (als Verein oder allenfalls als Genossenschaft) als Anerkennungsvoraussetzung von Familienausgleichskassen für alle Kantone verbindlich vorsehen. **SZ** schlägt eine Norm vor, wonach die Familienausgleichskassen die Bestimmungen der AHV über die Buchführung der Ausgleichskassen anwenden.

353 Weitere Punkte

BL regt an, Regelungen der FamZV auch auf privatrechtlich vereinbarte Leistungen anwendbar zu erklären. **VD** wünscht eine ausdrückliche Bestimmung in der FamZV, wonach die Kantone die Familienzulagen für Selbständigerwerbende subsidiär ausgestalten können. Die **SBB** fänden es zweckmässig zu definieren, was im Sinne von Artikel 285 Absatz 2 ZGB als Kinderzulage gilt.

Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden